



**Rialtas na hÉireann**  
Government of Ireland

# **Europäisches Parlament**

## **Wie Irlands Mitglieder des europäischen Parlaments gewählt werden**



Bereitgestellt durch das Ministerium für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe

[gov.ie/housing](http://gov.ie/housing)

1. Vertretung im Europäischen Parlament.....	3
2. Wahlbezirke .....	3
3. Wahlen zum Parlament .....	4
4. Wer kann MdEP werden?.....	4
5. Wer darf bei einer Europawahl seine Stimme abgeben? .....	5
6. Abstimmungsmodalitäten .....	6
6.1 Liste der Briefwähler.....	7
6.2 Liste der Sonderwähler .....	8
7. Wer führt die Wahl durch? .....	9
8. Nominierung der Kandidaten.....	10
9. Ersatzkandidaten .....	12
10. Portofreier Versand für Kandidaten .....	12
11. Offenlegung von Spenden.....	13
12. Wahlkampfkosten .....	14
13. Die Abstimmung .....	14
14. Stimmabgabe.....	15
15. Auszählung.....	17
16. Ergebnisse.....	19
17. Wahlpetition .....	20
18. Plötzliche Vakanzen .....	20
19. Electoral Law (Wahlgesetz) .....	21
20. Sonstige Broschüren .....	21

# 1. Vertretung im Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament wird als Interessenvertretung von 448 Millionen Bürgern der Europäischen Union gewählt. Es umfasst Befugnisse in den Bereichen Legislative, Haushalt und Überwachung und spielt somit eine wichtige Rolle bei der Gesetzgebung, bei der Festlegung des jährlichen EU-Budgets und bei der Kontrolle der Wirtschaft.

Das Parlament bestand ursprünglich aus Abgeordneten, die von den nationalen Parlamenten der Mitgliedsstaaten nominiert wurden. Seit 1979 jedoch werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (MdEPs) direkt gewählt. Irland wählte bei den ersten Abstimmungen zunächst 15 MdEPs; infolge der EU-Erweiterungen wurde diese Anzahl jedoch bei der Wahl 2004 auf 13 gekürzt, 2009 dann auf zwölf und für die Wahl 2014 auf elf. Bei den Wahlen 2019 wurden 13 Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt, jedoch nahm der letzte im Wahlkreis Dublin und im Wahlkreis Süd gewählte Kandidat sein Mandat erst nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Januar 2020 an.

# 2. Wahlbezirke

Die irischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden in geheimer Abstimmung in drei Wahlbezirken nach dem Verhältniswahlssystem mit einer einzigen übertragbaren Stimme gewählt. Die Wahlbezirke für die Wahl der 13 Mitglieder des Europäischen Parlaments sind wie folgt:

<b>Wahlkreis</b>	<b>Anzahl der Abgeordneten</b>
Dublin	4
Midlands-North-West	4
South	5

### **3. Wahlen zum Parlament**

Direktwahlen zum Europäischen Parlament werden alle fünf Jahre abgehalten: Die ersten Wahlen fanden 1979 statt. Die Wahlen werden in den einzelnen Mitgliedsstaaten innerhalb eines vom Ministerrat festgelegten Zeitraums von vier Tagen durchgeführt. Die Wahlen finden normalerweise im Juni statt, im Jahr 2014 und 2019 wurden sie jedoch im Mai durchgeführt. Der Minister für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe bestimmt den Wahltag und die Wahlperiode, die mindestens zwölf Stunden zwischen 07:00 und 22:30 Uhr betragen muss.

### **4. Wer kann MdEP werden?**

Jeder irische Staatsbürger und jeder Bürger eines anderen EU-Staats mit Wohnsitz in Irland kann sich in Irland für das Europäische Parlament zur Wahl stellen, sofern er das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht durch die Gemeinschaft oder geltendes Landesrecht ausgeschlossen ist und nicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat kandidiert. Personen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßen, sind von der Wahl ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten sind mit der Mitgliedschaft im Parlament nicht vereinbar, beispielsweise die Tätigkeit als Minister oder Staatssekretär, die Mitgliedschaft in den Häusern der Oireachtas (des irischen Parlaments), Mitglieder der Judikative, Mitglieder und offizielle Vertreter verschiedener EU-Einrichtungen, Staatsbeamte, Vollzeitmitglieder der Streitkräfte sowie der Gardaí (Polizei).

Irische Staatsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU dürfen für die Europawahlen in dem jeweiligen Land kandidieren. Eine Person darf sich jedoch nicht in mehreren Wahlbezirken oder Ländern für das Europäische Parlament zur Wahl stellen.

## 5. Wer darf bei einer Europawahl seine Stimme abgeben?

In Irland sind über 3,3 Millionen eingetragene Wähler bei den Europawahlen stimmberechtigt.

Jeder irische Staatsbürger und jeder Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedstaats, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mindestens 18 Jahre alt ist und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist in dem Wahlkreis, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wahlberechtigt.

Irische Staatsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, ist berechtigt, bei den Europawahlen in dem jeweiligen Land abstimmen. Eine Person darf jedoch nicht in mehreren Wahlbezirken oder Ländern für das Europäische Parlament abstimmen.

EU-Bürger, die bei vorangegangenen Europawahlen in Irland nicht eingetragen waren, müssen die Eintragung beantragen und das Formular mit der eidesstattlichen Erklärung (EP1) ausfüllen, das bei Stadt- und Bezirksräten zu bekommen ist. Die eidesstattlichen Erklärungen werden an den Heimat-Mitgliedsstaat des Wählers geschickt, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern.

Das Wählerverzeichnis wird von den Eintragungsbehörden (Kreis-, Stadt- und Stadt- und Kreisräte) laufend gepflegt und aktualisiert, indem sie die erforderlichen Angaben hinzufügen, entfernen oder aktualisieren, um ein vollständiges und genaues Verzeichnis der Wähler zu gewährleisten. Die Meldebehörden sind außerdem verpflichtet, das Verzeichnis vor einer Wahlveranstaltung zu veröffentlichen.

Eine Person kann ihre eigenen Angaben im Register jederzeit direkt bei ihrer Meldebehörde oder unter [www.checkregister.ie](http://www.checkregister.ie) überprüfen und aktualisieren. Meistens kann dies über ein Online-Formular erfolgen, in einigen Fällen muss das entsprechende Formular unter [www.checktheregister.ie](http://www.checktheregister.ie) heruntergeladen oder bei der Meldebehörde angefordert werden.

Wenn eine Person in Dublin wohnt und eine verifizierte MyGovID hat, kann sie sich auch über [www.voter.ie](http://www.voter.ie) mit ihrer Meldebehörde in Verbindung setzen.

Sollten bei der Überprüfung des Registers Fehler oder Lücken festgestellt werden, sollten diese unverzüglich der zuständigen Registrierungsbehörde gemeldet werden.

Bei den Europawahlen wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder deren Angaben zu ihrer Eintragung veraltet sind, können sich direkt bei der Meldebehörde ihres gewöhnlichen Wohnsitzes eintragen lassen oder ihre Angaben aktualisieren, indem sie ein Formular einreichen, oder online unter [www.checktheregister.ie](http://www.checktheregister.ie). Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, aber um für die Aufnahme in das Register für eine bestimmte Europawahl berücksichtigt zu werden, muss der Antrag mindestens 15 Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen, damit er für diese Europawahl berücksichtigt werden kann. Für Briefwahl- und Sonderwahanträge gelten unterschiedliche Fristen - siehe Ziffern 6.1 und 6.2 unten.

Weitere Informationen über das Wählerregister finden Sie in der separaten Broschüre "The Register of Electors" (Das Wählerregister), die in dieser Reihe auf der Website des Ministeriums ([www.gov.ie/housing](http://www.gov.ie/housing)) verfügbar ist.

## **6. Abstimmungsmodalitäten**

Im Allgemeinen geben die Wähler ihre Stimme persönlich in ihrem Wahllokal ab. Jedoch sind unter bestimmten Umständen die folgenden alternativen Abstimmungsmodalitäten möglich.

Wählern mit körperlichen Behinderungen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu ihrem örtlichen Wahllokal haben, kann die Genehmigung erteilt werden, in einem besser zugänglichen Wahllokal im Wahlkreis zu wählen. Weitere Informationen zu diesem und anderen Aspekten der Wahl für Menschen mit Behinderungen ist in einem anderen Faltblatt dieser Reihe zu finden

„Information for voters with disabilities“ (Informationen für Wähler mit Behinderungen)

## 6.1 Liste der Briefwähler

Die Registrierungsbehörden erstellen und führen eine Liste der Briefwähler als Teil der Wählerliste. Für die Beantragung der Briefwahl sind einige zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen erforderlich - die Anforderungen variieren je nach Grund des Antrags und sind auf dem entsprechenden Antragsformular angegeben.

Die folgenden Personenkategorien **müssen** als Briefwähler registriert werden:

- Vollzeitmitglieder der Streitkräfte - Mitglieder, die in Militärlasernen leben, können in der Kaserne oder an ihrer Heimanschrift registriert werden.
- Irische Diplomaten, die ins Ausland geschickt wurden, sowie ihre Angehörigen - diese Personen sind an ihrer Heimanschrift in Irland registriert.

Die folgenden Personenkategorien **können** sich als Briefwähler eintragen lassen:

- Mitglieder der Garda Síochána (Polizeikräfte).
- Personen, die zu Hause leben, aber wegen Krankheit oder körperlicher Behinderungen nicht ins Wahllokal kommen können;
- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit am Wahltag nicht in ihrem örtlichen Wahllokal wählen können, einschließlich Vollzeitstudenten, die zu Hause gemeldet sind und auswärts wohnen, während sie eine Bildungseinrichtung im Bundesstaat besuchen ( in diesem Fall wird dem Wähler zu Hause ein Stimmzettel zugeschickt, und er muss seine Identitätserklärung von einem Polizisten beglaubigen lassen, bevor er den Stimmzettel kennzeichnet und ihn per Post an den Wahlleiter zurückschickt);
- Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, weil sie auf gerichtliche Anweisung hin in einer Haftanstalt festgehalten werden;
- bestimmte Wahlhelfer, die in einem Wahllokal außerhalb des Wahlkreises, in dem sie wohnen, beschäftigt sind; und

- Personen, die der Meinung sind, dass ihre Sicherheit oder die Sicherheit eines Mitglieds ihres Haushalts gefährdet wäre, wenn ihr Name und ihre Adresse veröffentlicht würden, können sich als anonyme Wähler anmelden - diese Wähler können nur per Post wählen.

Ein Antrag auf Eintragung in das Briefwählerverzeichnis kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in das Briefwählerverzeichnis in Frage kommt, jedoch ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf Briefwahl in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

Ein als Briefwähler eingetragener Wähler darf seine Stimme nur per Briefwahl abgeben und nicht im Wahllokal.

## 6.2 Liste der Sonderwähler

Die Einwohnermeldeämter erstellen auch ein Verzeichnis der Sonderwähler, das Wähler umfasst, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung kein Wahllokal aufsuchen können und die in Krankenhäusern, Pflegeheimen, psychiatrischen Einrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen leben und dort wählen möchten. Bei einem Erstantrag muss eine Bescheinigung eines zugelassenen Arztes (z. B. eines Hausarztes) beigefügt werden.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in die Liste der Sonderwähler in Frage kommt, jedoch ist der späteste Termin für

den Eingang von Anträgen auf eine besondere Abstimmung in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er keine Wirkung für die betreffende Wahlveranstaltung.

Wähler, die in der Sonderwählerliste eingetragen sind, geben ihre Stimme im Krankenhaus, im Pflegeheim, in einer psychiatrischen Einrichtung oder einer ähnlichen Institution ab, in der sie sich aufhalten, durch Kennzeichnung eines Stimmzettels, der ihnen von einem Sondervorsitzenden in Begleitung eines Beamten der Garda gebracht wird.

In dem außergewöhnlichen Fall, dass das Krankenhaus, das Pflegeheim, die psychiatrische Einrichtung oder eine ähnliche Einrichtung des Sonderwählers für den Sonderwahlleiter nicht zugänglich ist, kann der Wahlleiter besondere Wahlverfahren anwenden, wie z. B. die Ausstellung einer Briefwahl für die betroffenen Sonderwähler.

## **7. Wer führt die Wahl durch?**

Es gibt drei Wahlleiter für die Europa-Wahlbezirke, die für die Durchführung der Wahl in den drei Wahlbezirken zuständig sind. Die Wahlleiter für die Europa-Wahlbezirke werden vom Minister für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe ernannt. Ein lokaler Europa-Wahlleiter ist zuständig für die Durchführung der Abstimmung in den einzelnen Bezirken und Städten. Ein Wahlleiter muss ein Bezirksregistrator oder, im Fall von Dublin und Cork, der Stadt- bzw. Bezirkssheriff sein.

## 8. Nominierung der Kandidaten

Die Nominierungsdauer beträgt je nach Nationalität des Kandidaten 1 bis 2 Wochen. Dadurch ergibt sich etwas Zeit für den nachfolgend beschriebenen Bestätigungsprozess.

- Der Zeitraum für die Nominierung aller Kandidaten beginnt ca. sechs Wochen vor dem Wahltag.
- Der Zeitraum von einer Woche für die Nominierung der Kandidaten mit Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaats als Irland oder Großbritannien endet ca. fünf Wochen vor dem Wahltag.
- Der Zeitraum von zwei Wochen für die Kandidaten, die irische oder britische Staatsbürger sind, endet ca. vier Wochen vor dem Wahltag.

Die vom Wahlleiter für die Europa-Wahlbezirke veröffentlichte Wahlbenachrichtigung gibt die genauen Zeiten für den Eingang der Nominierungen bekannt.

Eine Person kann sich selbst als Kandidat nominieren oder von einem Wähler aus dem Wahlbezirk nominiert werden. Ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlbezirk nominiert werden. Einem Nominierungsformular von einem Kandidaten einer eingetragenen politischen Partei muss eine Bescheinigung der Zugehörigkeit zu dieser Partei beigefügt werden. Ist keine solche Bescheinigung beigefügt, muss vor Ablauf des Zeitraums für die Nominierung von Kandidaten gemäß einer der folgenden Prozeduren vorgegangen werden:

- Es müssen eidesstattliche Erklärungen abgegeben werden durch 60 Unterstützer, die als Wähler bei der Europawahl in dem betreffenden Wahlbezirk eingetragen sind, und dies muss von einem Urkundsbeamten, einem Mitglied der Friedenskommission, einem öffentlichen Notar, einem Mitglied der Garda Síochána oder einem Offiziellen der Registrierungsbehörde bezeugt werden,

oder

- der Kandidat oder eine von ihm beauftragte Person muss beim zuständigen Wahlleiter eine Kautions von 1.800 € hinterlegen.

Wenn der Kandidat kein irischer - Staatsbürger ist, muss dem Nominierungsblatt eine eidesstattliche Erklärung (Formular EP3, erhältlich beim Wahlleiter) beigefügt werden, die eine Erklärung des Kandidaten enthält, dass ihm sein Recht als Kandidat bei der Europawahl in seinem Heimatstaat nicht aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder eines Verwaltungsakts, gegen den ein Einspruch möglich sein kann, entzogen wurde. Die Angaben in der eidesstattlichen Erklärung werden zur Bestätigung an den Heimatstaat der Person geschickt zur Verhinderung einer doppelten Kandidatur.

Ein Kandidat kann seine Parteizugehörigkeit auf dem Nominierungsblatt eintragen. Wenn der Kandidat keine Parteizugehörigkeit hat, kann "parteilos" eingetragen oder der entsprechende Bereich leer gelassen werden. Ein parteiloser Kandidat, der Mitglied einer politischen Gruppierung im Europäischen Parlament ist, kann den Namen dieser Gruppierung auf den Stimmzetteln und Benachrichtigungen eintragen lassen. Ein Kandidat kann sein Foto auf dem Stimmzettel platzieren lassen.

Der Wahlleiter muss innerhalb einer Stunde nach Vorlage eines Nominierungsblatts über dessen Gültigkeit entscheiden. Der Wahlleiter muss den Namen eines Kandidaten ablehnen, wenn es sich nicht um den Namen handelt, unter dem die Person gemeinhin bekannt ist, wenn der Name irreführend ist und für Missverständnisse sorgen kann, wenn er unnötig lang ist oder einen politischen Verweis enthält. Der Wahlleiter muss außerdem die Beschreibung eines Kandidaten ablehnen, wenn diese nach Ansicht des Wahlleiters falsch oder zur Kennzeichnung des Kandidaten nicht ausreichend ist, unnötig lang ist oder einen politischen Verweis enthält. Der Kandidat oder der Wahlleiter kann die auf dem Nominierungsblatt eingetragenen konkreten Angaben korrigieren. Der Wahlleiter kann ein Nominierungsblatt für ungültig erklären, wenn es nicht korrekt ausgefüllt oder nicht unterschrieben ist, wenn es nicht ordnungsgemäß bestätigt ist (sofern erforderlich) oder, bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten als Irland oder dem Vereinigten

Königreich, wenn es nicht die erforderliche Erklärung hinsichtlich der Berechtigung zur Kandidatur enthält.

## **9. Ersatzkandidaten**

Plötzliche Vakanzen im Parlament werden anhand von Listen von Ersatzkandidaten, die bei der Wahl vorgelegt werden, nachbesetzt. Die von einer eingetragenen politischen Partei vorgelegte Liste der Ersatzkandidaten kann bis zu sechs Namen mehr als die Anzahl der Kandidaten enthalten, die von der Partei im Wahlbezirk benannt wurden: Die Ersatzliste eines parteilosen Kandidaten kann bis zu vier Namen enthalten. Ein Ersatzkandidat mit Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaats als Irland oder des Vereinigten Königreichs muss eine eidesstattliche Erklärung gemäß Abschnitt 8 abgeben.

Der Eintrag auf dem Stimmzettel hinsichtlich des Kandidaten enthält einen Verweis auf die entsprechende Liste der Ersatzkandidaten. Die Listen der Ersatzkandidaten werden vom Wahlleiter veröffentlicht und Kopien dieser Listen werden in allen Wahllokalen ausgehängt. Eine plötzliche Vakanz wird mit der Person besetzt, deren Name auf der entsprechenden Liste der Ersatzkandidaten am weitesten oben steht (siehe Abschnitt 18).

## **10. Portofreier Versand für Kandidaten**

Jeder Kandidat bei einer Europawahl hat Anspruch darauf, an jeden Haushalt in seinem Wahlbezirk einen portofreien Wahlbrief zu schicken. Wenn zwei oder mehr Kandidaten der gleichen politischen Partei sich in einem Wahlbezirk zur Wahl stellen, so gilt für alle diese Kandidaten zusammen die Grenze von einem portofreien Brief pro Haushalt. Die Kosten für diese Einrichtung werden von der Staatskasse getragen.

## 11. Offenlegung von Spenden

MdEPs müssen bei der Standards in Public Office Commission jedes Jahr eine Spendenerklärung einreichen mit der Angabe, ob im Lauf des Jahres eine Spende im Wert von mehr als 600 € eingegangen ist; ggf. müssen Details zu dieser Spende angegeben werden. Spenden sind Beiträge zu politischen Zwecken; es kann sich dabei um Geld- oder Sachspenden sowie um Dienstleistungen handeln. Im Anschluss an eine Wahl zum Europäischen Parlament müssen die nicht erfolgreichen Kandidaten eine ähnliche Erklärung zu den im Wahlkampf erhaltenen Spenden abgeben.

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments oder ein Kandidat bei einer Europawahl muss bei einem Finanzinstitut ein Spendenkonto für politische Spenden eröffnen, um Spenden in Höhe von mehr als 100 € annehmen zu können. Der Jahreserklärung eines Mitglieds **oder** der Erklärung eines nicht erfolgreichen Kandidaten muss ein Kontoauszug des Finanzinstituts und eine Bescheinigung beigelegt werden, dass alle eingegangenen Geldspenden auf diesem Konto verbucht wurden und dass alle von diesem Konto abgehobenen Beträge zu politischen Zwecken verwendet wurden.

Ein "Unternehmensspender", der einem Kandidaten, einem gewählten Vertreter, einer politischen Partei oder einer Wahlkampfgruppe einer dritten Partei eine Spende von mehr als 200 € zukommen lassen möchte, muss bei der Standards in Public Office Commission (Kommission für Normen im öffentlichen Dienst) registriert sein. Bei einer Spende über diesem Betrag muss von einem eingetragenen Unternehmen eine Erklärung beigelegt werden, dass die Spende von den Mitgliedern, Aktionären oder Treuhändern der spendenden Einrichtung genehmigt wurde. Der Höchstbetrag, der von einem nicht registrierten "Unternehmensspender" angenommen werden kann, beträgt 200 €. Ein Unternehmen als Spender ist definiert als (i) eine juristische Person, (ii) eine nicht eingetragene Personenvereinigung oder (iii) ein Trust.

Der Höchstbetrag, der im selben Jahr als Geldspende angenommen werden kann, beträgt 200 €.

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments oder ein Kandidat bei einer Europawahl darf Spenden mit einem Betrag von mehr als 1.000 € innerhalb eines Jahres von einem einzigen Spender nicht annehmen. Die Annahme anonymer Spenden über 100 € ist verboten; derartige Spenden müssen an die Standards in Public Office Commission weitergegeben werden.

## **12. Wahlkampfkosten**

Das Wahlgesetz 1997 legt eine Begrenzung der Ausgaben für eine Europawahl fest. Die Kontrolle der Ausgaben erfolgt über ein System von Kontrollbeauftragten. Ausgaben einer Partei auf nationaler Ebene müssen über einen nationalen Beauftragten abgewickelt werden. Ein Wahlbeauftragter ist verantwortlich für die Ausgaben im Auftrag aller Kandidaten. Die Ausgabengrenze für einen Kandidaten bei einer Europawahl beträgt 230.000 €.

Eine schriftliche Erklärung über alle Wahlkampfausgaben muss der Standards in Public Offices Commission innerhalb von 56 Tagen nach dem Wahltag eingereicht werden. Diese Erklärungen werden dem House of the Oireachtas vorgelegt.

## **13. Die Abstimmung**

Der Europa-Wahlleiter ist zuständig für die allgemeine Organisation der Abstimmung, die Annahme von Nominierungen, den Druck der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen in allen Wahlbezirken.

Der lokale Europa-Wahlleiter ist zuständig für die Organisation der Details der Auszählung in der jeweiligen Stadt und/oder dem Bezirk. Er muss eine Abstimmungs-Infokarte an die Wähler schicken, um sie über Tag und Uhrzeit der Abstimmung zu informieren sowie über ihre Nummer im Wählerregister und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimme abgeben können. Der lokale Europa-Wahlleiter trifft außerdem die erforderlichen Anordnungen für Briefwähler und Sonderwählerlisten.

Die Wahllokale werden von den Stadt- und/oder Bezirksräten festgelegt. Der Europa-Wahlleiter stellt an allen Wahlorten Wahllokale bereit. Normalerweise werden hierzu Schulen oder öffentliche Gebäude genutzt. Die Abstimmung wird in allen Wahllokalen von einem vorsitzenden Offiziellen, der von einem Wahlhelfer unterstützt wird, durchgeführt. Jeder Kandidat kann im Wahllokal von einem persönlichen Assistenten vertreten werden, der dabei hilft, Verstöße gegen die Wahlvorschriften zu verhindern.

## 14. Stimmabgabe

Am Wahltag beantragt der Wähler im Wahllokal unter Angabe des Namens und der Anschrift einen Stimmzettel. Der Wähler muss auf Anforderung einen Identitätsnachweis vorlegen; falls er dazu nicht in der Lage ist, darf er seine Stimme nicht abgeben.

Die folgenden Dokumente werden zur Identifikation anerkannt:

- Reisepass;
- Führerschein;
- Firmenausweis mit Foto;
- Studentenausweis mit Foto, ausgestellt von einer Bildungsanstalt;
- Reisedokument mit Name und Foto;
- Bankkarte oder Sparbuch bei einer Bank oder Kreditgenossenschaft mit einer Adresse im betreffenden Wahlbezirk;
- ID-Karte für öffentliche Versorgungseinrichtungen;

Oder folgende Artikel in Verbindung mit einem weiteren Dokument, aus dem die Adresse des Inhabers in dem betreffenden Wahlbezirk hervorgeht:

- Scheckbuch;
- Scheckkarte;
- Kreditkarte;
- Geburtsurkunde;

- Heiratsurkunde.

Wenn der vorsitzende Offizielle die Identität des Wählers anerkennt, wird ein Stimmzettel mit einem offiziellen Stempel versehen und dem Wähler ausgehändigt.

Der Wähler gibt seine Stimme in geheimer Wahl in einer Wahlkabine ab. Die Namen der Kandidaten erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, zusammen mit einem Foto des Kandidaten, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und ggf. einem Symbol dieser Partei. Der Wähler gibt die Reihenfolge seiner Wahl an, indem er den Namen seines ersten Kandidaten mit "1" kennzeichnet, seine zweite Präferenz mit "2", seine dritte Präferenz mit "3" usw. Somit weist der Wähler den Wahlleiter an, seine Stimme auf den zweiten Kandidaten zu übertragen, wenn sein erster Kandidat bereits gewählt oder gestrichen wurde. Wenn dieser Fall auch auf seinen zweiten Kandidaten zutrifft, kann die Stimme auf den dritten Kandidaten übertragen werden usw. Der Wähler faltet den Stimmzettel, damit seine Kennzeichnung nicht zu erkennen ist, und steckt ihn in die versiegelte Wahlurne. Jede Person kann bei der Wahl nur einmal ihre Stimme abgeben.

Personen mit Seh- oder Körperbehinderung sowie Personen mit Leseschwäche dürfen sich vom vorsitzenden Offiziellen oder von einem Begleiter helfen lassen. Personen mit einer Sehbehinderung können auch eine Stimmzettelvorlage verwenden (in jedem Wahllokal erhältlich), um ihre Stimme abzugeben. Dabei handelt es sich um Vorrichtungen, die an einem Stimmzettel befestigt werden können, um sehbehinderten Wählern eine geheime Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Stimmzettelvorlage funktioniert in Verbindung mit einer gebührenfreien 1800er-Nummer, die den Hörer über die Kandidaten in der Reihenfolge informiert, die den Nummern auf der Stimmzettelvorlage entspricht. Die gebührenfreie Rufnummer wird den Wählern, die die Vorlage verwenden wollen, so bald wie möglich nach Eingang der Wahlvorschläge zur Verfügung gestellt. Die Nummer bleibt bis zum Wahltag und darüber hinaus aktiv.

Der vorsitzende Offizielle kann die Festnahme von Personen anordnen, die verdächtigt werden, einen Verstoß gegen die Wahlvorschriften begangen zu haben.

## 15. Auszählung

### **Bestimmungen zur Auszählung:**

Alle Wahlurnen für jeden Wahlbezirk werden an eine zentrale Auszählstelle gebracht. Beauftragte der Kandidaten dürfen vor Ort die Auszählung überwachen. Bevor die Auszählung der Stimmen beginnt, werden die Umschläge mit Stimmzetteln von Briefwählern und Sonderwählern in Gegenwart der Beauftragten der Kandidaten geöffnet, und die Stimmzettel werden zu den Stimmzetteln für den Wahlbezirk hinzugefügt. Alle Wahlurnen werden geöffnet, und die Anzahl der Stimmzettel wird mit der Rückmeldung von den vorsitzenden Offiziellen abgeglichen. Anschließend werden die Stimmzettel gründlich durchgemischt und nach der jeweils gekennzeichneten ersten Präferenz sortiert. Ungültige Stimmzettel werden aussortiert. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht bekannt gegeben, bis die Abstimmung im letzten Mitgliedsstaat abgeschlossen ist.

### **Quota:**

Die Quota ist die erforderliche Mindestanzahl von Stimmen, mit der die Wahl eines Kandidaten garantiert ist. Sie wird ermittelt, indem die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel um eins mehr als die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und zum Ergebnis addiert wird. Beispiel: Wenn 480.000 gültige Stimmen abgegeben werden und drei Sitze zu vergeben sind, beträgt die Quota 120.001. An diesem Beispiel ist zu sehen, dass maximal drei Kandidaten (die Anzahl der zu vergebenden Sitze) die Quota erreichen können.

### **Übertragung der überzähligen Stimmen:**

Am Ende der ersten Auszählung gilt jeder Kandidat, der eine größere Anzahl von Stimmen erreicht hat als die Quota, als gewählt. Wenn ein Kandidat mehr als die Quota erreicht, werden die überzähligen Stimmen wie folgt anteilig auf die weiteren Kandidaten verteilt. Wenn es sich bei den erhaltenen Stimmen der Kandidaten jeweils um Stimmen als "erste Präferenz" handelt, werden alle seine Stimmzettel in separate Pakete einsortiert entsprechend der auf diesen Stimmzetteln angegebenen "zweiten Präferenz". Ein separates Paket wird gebildet aus den nicht übertragbaren Stimmzetteln (Papieren, auf denen keine gültige nächste Präferenz erkennbar ist). Wenn der Überschuss gleich oder größer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten alle Stimmen aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel. Wenn der Überschuss geringer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel eine wie folgt berechnete Anzahl von Stimmen:-

Überschuss x Anzahl der Stimmen im Paket

Gesamtanzahl der übertragbaren Stimmzettel

Wenn der Überschuss sich aus übertragenen Stimmzetteln ergibt, werden nur die Stimmzettel in dem zuletzt auf diesen Kandidaten übertragenen Paket untersucht, und dieses Paket wird dann auf die gleiche Weise behandelt wie ein Überschuss aus Stimmen der ersten Präferenz. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die Quota übertreffen, wird der größere Überschuss als vorrangig behandelt.

### **Streichen eines Kandidaten:**

Wenn kein Kandidat einen Überschuss aufweisen kann oder der Überschuss zur Wahl eines der verbleibenden Kandidaten nicht ausreicht oder den Verlauf der Zählung erheblich beeinträchtigt, so wird unter den verbleibenden

Kandidaten derjenige mit der niedrigsten Stimmenzahl gestrichen, und seine Stimmzettel werden entsprechend der jeweils nächsten darauf angegebenen Präferenz an die übrigen verbleibenden Kandidaten übertragen. Wenn ein Stimmzettel übertragen werden soll und die darauf angegebene zweite Präferenz einem bereits gewählten oder gestrichenen Kandidaten zugeordnet wurde, geht die Stimme weiter an die dritte Präferenz usw.

#### **Abschluss der Auszählung:**

Die Auszählung wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind. Wenn die Anzahl der zu vergebenden Sitze mit den noch verbleibenden Kandidaten identisch ist, gelten diese verbleibenden Kandidaten als gewählt, auch wenn sie nicht die Quota erreicht haben.

#### **Erneute Auszählung:**

Ein Wahlleiter kann in jeder Phase der Auszählung einige oder alle Stimmzettel erneut auszählen lassen. Ein Kandidat oder ein Wahlbeauftragter eines Kandidaten darf eine erneute Auszählung der Stimmzettel bei einer konkreten Teilzählung oder eine komplette Neuauszählung aller Stimmzettelpakete fordern. Bei einer Neuauszählung darf die Reihenfolge der Stimmzettel nicht verändert werden. Wenn erhebliche Auszählungsfehler erkannt werden, müssen die Stimmzettel ab dem Punkt, an dem der Fehler aufgetreten ist, neu ausgezählt werden.

## **16. Ergebnisse**

Wenn die Auszählung abgeschlossen ist, gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und gibt die Namen der gewählten Abgeordneten an den obersten Wahlleiter zur Benachrichtigung an das Europäische Parlament weiter. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht bekannt gegeben, bis die Abstimmung im letzten Mitgliedsstaat abgeschlossen ist.

## 17. Wahlpetition

Ein Ergebnis einer Europawahl kann nur durch eine Petition beim High Court angefochten werden. Jede Person, die Anspruch auf die Registrierung als europäischer Wähler in einem Wahlbezirk hat, kann innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse beim High Court die Vorlage einer Petition beantragen. Darüber hinaus kann der Generalstaatsanwalt eine Petition einreichen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Europawahl durch die Kommission gegen Wahlverstöße behindert wurde.

Der High Court muss bei Vorliegen einer Wahlpetition das korrekte Ergebnis der Wahl feststellen; er kann daher eine erneute Auszählung der Stimmen anordnen. Das Gericht kann die Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk ganz oder teilweise für ungültig erklären; in diesem Fall wird zur Besetzung der vakanten Sitze eine erneute Wahl abgehalten. Die Entscheidung des High Court ist endgültig und kann nur durch einen Antrag beim Supreme Court zur Klärung einer Rechtsfrage angefochten werden.

## 18. Plötzliche Vakanzen

Wenn bei der irischen Vertretung im Europäischen Parlament plötzliche Vakanzen auftreten, so werden diese anhand der Liste der Ersatzkandidaten neu besetzt, die von der Partei bzw. dem parteilosen Kandidaten vorgelegt wurde, die bzw. der den Sitz in der vorangegangenen Wahl gewonnen hatte (siehe Abschnitt 9). Die Vakanz wird durch die Person besetzt, die an der höchsten Stelle auf der relevanten Liste steht und die berechtigt und bereit ist, MdEP zu werden. Wenn für den Abgeordneten, der den Sitz bei der Wahl gewonnen hatte, keine Liste von Ersatzkandidaten vorgelegt wurde oder die Besetzung aus dieser Liste nicht möglich ist, kann das Dáil Éireann (House of Representatives) aus einer beliebigen Liste von Ersatzkandidaten, die bei der Wahl für diesen Wahlbezirk vorgelegt wurde, eine Person bestimmen, die diese Vakanz besetzen soll.

## 19. Electoral Law (Wahlgesetz)

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl der Mitglieder zum Europäischen Parlament sind in den folgenden Gesetzen definiert:

- Electoral Act 1992
- European Parliament Elections Act 1997
- Electoral Act 1997
- Electoral, Local Government and Planning and Development Act 2013

Sie sind erhältlich beim Government Publications Office of Public Works, Jonathan Swift Street, Trim, Meath oder unter [www.irishstatutebook.ie](http://www.irishstatutebook.ie).

## 20. Sonstige Broschüren

Sonstige verfügbare Broschüren aus dieser Reihe auf der Ministeriums-Website ([www.gov.ie/housing](http://www.gov.ie/housing)) sind:

- How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)
- The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)
- How the Dáil (House of Representatives) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)
- How the Seanad (Senate) is Elected (Die Wahl des Seanad/Senats in Irland)
- How Members of Local Authorities are Elected (Wie Mitglieder der lokalen Behörden gewählt werden)
- The Register of Electors (Das Wählerregister)
- Information for Voters with Disabilities (Informationen für Wähler mit Behinderungen)

**ABTEILUNG FÜR WOHNUNGSWESEN, KOMMUNALVERWALTUNG UND  
KULTURERBE**

**Mai 2023**

[gov.ie/housing](http://gov.ie/housing)

